

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)

vom 03. Februar 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Februar 2009) und **Antwort**

Umgang mit gleichgeschlechtlichen Eheschließungen nach nichtdeutschem Recht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass in einzelnen Bezirken, zumindest im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, nach nichtdeutschem Recht legitim geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen bei der Registrierung im Melderegister nicht als Ehen und auch nicht als Lebenspartnerschaften akzeptiert und aufgenommen werden?

Zu 1.: Ja. Auch aus den anderen Bezirken ist nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand keine abweichende Praxis bekannt. Statistiken werden bei den Meldebehörden allerdings diesbezüglich nicht geführt.

2. Trifft es zu, dass zur Begründung für diese Praxis auf ein vermeintliches „Abstandsgebot“ zur Ehe nach deutschem Verfassungs- und Familienrecht Bezug genommen wird?

3. Trifft es ferner zu, dass sich die Bürgerämter insoweit auf eine Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport berufen können, nach der sich die Anerkennung der Ehe, mindestens aber die „Umdeutung“ in eine Lebenspartnerschaft, nicht mit Art. 17a EGBGB und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbaren ließe (Argumentation wie in Frage 2)?

4. Ist dem Senat von Berlin das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 (NJW 2002, 2543 ff.) bekannt? Wenn ja, wie lässt sich die abenteuerliche Begründung eines „Eheabstandsgebots“ mit diesem Urteil vereinbaren, nach dem der Schutz des Instituts der Ehe nicht verbietet, dass andere Lebensgemeinschaften mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet werden wie Ehe?

5. Ist es nicht vielmehr so, dass sich aus § 17b Abs. 4 EGBGB die Notwendigkeit eines „Wirkungsvergleichs“ zwischen mit der Lebenspartnerschaft nach LPartG vergleichbaren Instituten ergibt - gleich, ob sie, worüber sich streiten ließe, als Ehe oder als Lebenspart-

nerschaft qualifizieren würde -, mit der Folge, dass die gleichgeschlechtliche Ehe, begründet auf Grundlage des Rechts anderer Staaten, (wenn schon nicht als Ehe, so doch) mindestens als Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht zu behandeln und in ihren Wirkungen mit dieser gleichzustellen wäre (vgl. auch BMJ, Rechtstellung von im Ausland geschlossenen Partnerschaften zwischen Menschen des gleichen Geschlechts in Deutschland, Berlin, 19. Dezember 2007)?

6. Wenn 5. ja: Sieht der Senat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Regierungspolitik die Notwendigkeit der eindeutigen und effektiven Klarstellung gegenüber den mit dieser Rechtsfrage konfrontierten Behörden des Landes Berlin, um den Betroffenen aufwendige Verfahrensanstrengungen zu ersparen, um sich von Diskriminierungen seitens des Landes Berlin freizuhalten?

Zu 2. bis 6.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat sich in einer Stellungnahme vom 20. März 2008 gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin im Zusammenhang mit einer in Kanada nach dortigem Recht wirksam geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe eines Deutschen mit einem Kanadier zu den rechtlichen Gründen geäußert, die eine Anerkennung einer solchen Ehe in Deutschland ausschließen.

Unter Berücksichtigung der Leitgedanken der dem Senat selbstverständlich bekannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 kann eine im Ausland nach dortigem Recht wirksam geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe eines/r deutschen Staatsangehörigen für den deutschen Rechtsbereich derzeit nicht als wirksam anerkannt werden, da eine Ehe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz nach der konkreten Ausgestaltung durch die geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich zwischen Frau und Mann geschlossen werden kann.

Führt hiernach - wie in dem angesprochenen Einzelfall - das Heimatrecht eines/r Beteiligten zu einer wirksamen, das des/r anderen Beteiligten hingegen zu einer unwirksamen Ehe, gilt nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung der Grundsatz der Anwendung des „ärge-

ren“, hier also des deutschen Rechts, das bei dem gegebenen Sachverhalt von einer „Nichtehe“ ausgeht.

Auch eine Umdeutung der in Kanada wirksam geschlossenen Ehe in eine Lebenspartnerschaft ist rechtlich nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang in der genannten Entscheidung vom 17. Juli 2002 bekräftigt, dass der Gesetzgeber die Lebenspartnerschaft als ein eigenes Rechtsinstitut ausgestaltet hat, das sich von der Ehe durch die Geschlechtskombination (so das BVerfG) unterscheidet: Während die Ehe ausschließlich zwischen Personen verschiedenen Geschlechts geschlossen werden kann, steht die Lebenspartnerschaft Personen gleichen Geschlechts offen. Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz umfasst daher die Lebenspartnerschaft nicht.

Art. 17b Abs. 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch scheidet als Rechtsgrundlage für eine Umdeutung aus, weil die Vorschrift an die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft anknüpft, im angesprochenen Fall aber nach kanadischem Recht gerade keine Lebenspartnerschaft begründet, sondern eine Ehe geschlossen worden war.

Das Ergebnis ist unbefriedigend. Als Zwischenlösung derartiger Fälle besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, in Deutschland eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Dieser Weg schließt verfassungsrechtlich unzulässige Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften aus.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird sich deshalb dafür einsetzen, dass im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Bundesmeldegesetzes auf Bundesebene eine Rechtsgrundlage für die Eintragung einer im Ausland nach dortigem Recht wirksam geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe geschaffen wird, so dass dann unter Hinweis auf den ausländischen Staat eine Eintragung der nach dortigem Recht geschlossenen Ehe erfolgt.

Berlin, den 03. Juni 2009

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2009)